

Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates
Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute
14.07.2015

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Gemeinderat (öffentlich)

22.07.2015

Bürgerbegehren mit der Frage, ob eine Justizvollzugsanstalt am Standort Esch errichtet werden soll

- Feststellung der rechtlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
- Weiteres Verfahren

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat erklärt das Bürgerbegehren zum JVA-Standort Esch für zulässig (vorbehaltlich der notwendigen Anzahl der gültigen Unterschriften).
2. Der Bürgerentscheid wird am Sonntag, 20. September 2015, durchgeführt.
3. Die durch den Bürgerentscheid zu entscheidende Frage lautet: Soll auf dem Rottweiler Standort Esch bei der Neckarburg eine Justizvollzugsanstalt (JVA) errichtet werden?
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Notwendige zur Durchführung des Bürgerentscheids zu veranlassen, insbesondere den Tag der Abstimmung und die zur Abstimmung stehende Frage öffentlich bekannt zu machen, sowie die innerhalb der Gemeindeorgane (Gemeinderat und Oberbürgermeister) vertretene Auffassung den Bürgern nach § 21 Absatz 5 GemO in geeigneter Weise darzulegen.

Begründung:

Die Bürgerinitiative „Neckarburg ohne Gefängnis“, vertreten durch die Vertrauenspersonen Wolfgang Blässing, Gottfried Gestrich-Gärtner und Dr. Winfried Hecht, hat am 14.07.2015 ein Bürgerbegehren nach § 21 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) eingereicht mit der Frage, ob auf dem Standort Esch eine Justizvollzugsanstalt (JVA) errichtet werden soll. Eingereicht wurde eine Unterschriftenliste mit 2.163 Unterschriften.

Gemäß § 21 Absatz 3 GemO kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid über eine wichtige Gemeindeangelegenheit beantragen. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und, wenn es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet, muss es innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht worden sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine Begründung enthalten. Es muss von mindestens 10 % der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein.

Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach § 21 GemO:

Wirkungskreis der Gemeinde/Zuständigkeit des Gemeinderats/Negativkatalog

Gemäß § 21 Absatz 3 GemO kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen. Die zur Entscheidung stehende Angelegenheit darf nicht zu jenen gehören, für die nach § 21 Absatz 2 GemO der Bürgerentscheid ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Einem Bürgerentscheid sind überörtliche Angelegenheiten, deren Entscheidung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Hoheitsträgers fällt, grundsätzlich nicht zugänglich. Für die Zulässigkeit von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden stellt sich im Einzelfall die Frage, welche Maßnahmen dem eigenen gemeindlichen Wirkungskreis zuzurechnen sind. Insbesondere bei mehrstufigen Verwaltungs- und Planungsverfahren kann der Wirkungskreis der Gemeinde in einer Stufe angesprochen sein, obwohl die endgültige Entscheidung auf einer anderen Ebene getroffen wird. Bürgerentscheide können sich demnach auf gemeindliche Stellungnahmen in förmlichen Genehmigungs- und Anhörungsverfahren beziehen. In solchen Fällen handelt die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit und damit wäre die Voraussetzung „eigener Wirkungskreis“ gegeben.

Gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 6 GemO kann ein Bürgerentscheid nicht stattfinden über Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften. Das Bauleitverfahren ist nicht bürgerentscheidsfähig, da diese Bereiche vielschichtige Abwägungsprozesse erfordern und nicht auf eine Ja-Nein-Fragestellung reduziert werden können. Eine Grundsatzentscheidung zur Gemeindeentwicklung im Vorfeld planungsrechtlicher Entscheidungen, die grundsätzliche Frage nach dem „Ob“ eines Bauvorhabens, ist jedoch bürgerentscheidsfähig.

Nach dem Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans kann ein Bürgerentscheid nicht mehr in Betracht kommen, weil damit die dem förmlichen Bauleitplanverfahren vorgelagerte Phase beendet ist.

Über die im Bürgerbegehren gestellte Grundsatzfrage ist also ein Bürgerentscheid möglich.

Form und Fragestellung

Die Voraussetzungen der schriftlichen Einreichung liegen vor. Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss hinreichend klar definiert sein. Die Frage kann mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Die Frage muss so formuliert sein, dass ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner erkennbar ist. Die Begründung ist ausreichend.

Den Formvorschriften ist genüge getan, die Fragestellung entspricht den Anforderungen.

Frist:

Wenn sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet, muss es innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

Am 10.06.2015 hat der Gemeinderat mit einer Mehrheit von 19 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat bestätigt das kommunalpolitische Einverständnis für den Standort Esch als Standort für eine neue Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg.
2. Der Gemeinderat der Stadt Rottweil beauftragt die Verwaltung, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" entsprechend dem Übersichtsplan (Anlage 2 zur Vorlage 081/2015) und ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil vorzubereiten.

Das Bürgerbegehren wurde jedoch vor dieser Entscheidung in die Wege geleitet, ist also nicht gegen den Beschluss gerichtet. Ob durch die Beschlussfassung am 10.06.2015 aus dem ursprünglich initiierten Bürgerbegehren ein kassierendes (gegen den Beschluss des Gemeinderats gerichtetes) wurde, kann dahin gestellt bleiben. Für das kassierende Bürgerbegehren würde die 6-Wochen-Frist gelten, für das initiierte gibt es keine Fristen. Sollte aus dem initiierten Bürgerbegehren durch den Beschluss am 10.06.2015 ein kassierendes geworden sein, würde die 6-Wochen-Frist gelten, die Unterschriften müssten also bis zum 23.07.2015 eingereicht sein. Das Regierungspräsidium tendiert jedoch dazu, dass es sich bei dem Bürgerbegehren um ein initiiertes Bürgerbegehren handelt, das gegen das „Ob“ einer künftigen Planung gerichtet ist

und dessen Zulässigkeit durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.06.2015 nicht tangiert wird, die 6-Wochen-Frist also nicht gilt.

Da die Unterschriften am 14.07.2015 eingereicht wurden und bis zum Beschluss des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Unterschriften nachgereicht werden können, kann diese Frage offen bleiben.

Der Antrag wurde damit fristgerecht eingereicht.

Zahl der Unterschriften

Das Bürgerbegehren muss von mindesten 10 % der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern von 2.500 Bürgern. Die Zahl der Wahlberechtigten beträgt 19.733. Das Bürgerbegehren muss also von 1.973 Bürgern unterzeichnet sein. Maßgeblich für die Berechnung des notwendigen Unterschriftenquorums ist § 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG), wonach Bürgerbegehren nur von Bürgern unterzeichnet werden können, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften wird anhand des Wählerverzeichnisses geprüft, ob die unterzeichnenden Bürger wahlberechtigt und nicht von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

Am 14.07.2015 wurden 2.163 Unterschriften bei der Verwaltung abgegeben. Zurzeit wird geprüft, ob die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften vorliegt.

Ob die notwendige Anzahl von gültigen Unterschriften erreicht wurde, wird mündlich in der Sitzung des Gemeinderats am 22.07.2015 mitgeteilt.

Entscheidung des Gemeinderats

Gemäß § 21 Absatz 4 entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Er hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse und Zulässigkeitskriterien erfüllt sind. Sind die an das Zustandekommen des Bürgerbegehrens gestellten Anforderungen erfüllt, muss der Gemeinderat dieses für zulässig erklären und das im Kommunalwahlgesetz geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheids einleiten. Liegen diese zwingenden Formvorschriften hingegen nicht vor, weil etwa die erforderliche Anzahl an Unterschriften fehlt, so muss das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt werden.

Bei dem vorliegenden Verfahren sind die Zulässigkeitsanforderungen erfüllt, so dass der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids für zulässig erklärt werden muss (vorbehaltlich der Anzahl der gültigen Unterschriften).

Üblicherweise wird die Frage des Bürgerbegehrens wörtlich in die Stimmzettel für den Bürgerentscheid übernommen. Sollte diese unklar sein, hat die Gemeinde die Möglichkeit, neu zu formulieren. Dem Gemeinderat obliegt die endgültige Formulierung.

Vorgeschlagen wird, die Formulierung des Bürgerbegehrens für die Durchführung des Bürgerentscheids zu übernehmen: „Soll auf dem Rottweiler Standort Esch bei der Neckarburg eine Justizvollzugsanstalt (JVA) errichtet werden?“

Im Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 % der Stimmberechtigten beträgt. Die Zahl der Wahlberechtigten beträgt 19.733 d.h. es müssen mindestens 4.933 Bürger mit Nein stimmen, damit das Quorum erreicht wird.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung eines Bürgerentscheids ist mit Kosten in Höhe von ca. 20.000 Euro zu rechnen. Diese Kosten werden nicht durch das Land erstattet.

Anlage:

Formular der Bürgerinitiative zum Bürgerbegehren